



An das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Per E-Mail an: medienrecht@bmwkms.gv.at und Post.VII-2@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.537.620

Graz, 18.09.2026

Betreff: Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AMD-G und das KOG geändert werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Als gesetzliche Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzen wir uns schon lange für einen wirksamen digitalen Kinder- und Jugendschutz in Österreich ein.¹ Daher wird das Bestreben des Gesetzgebers, junge Menschen besser vor den Risiken digitaler Plattformen zu schützen, ausdrücklich begrüßt. Digitale Medien sind heute ein selbstverständlicher Bestandteil des Aufwachsens, was sich auch in der hohen Nutzungsintensität² widerspiegelt. Während sie vielfältige Möglichkeiten zur Information, Bildung, sozialen Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung eröffnen, sind mit ihrer Nutzung gleichzeitig auch erhebliche Risiken verbunden. Dazu zählen manipulative Plattformmechanismen, exzessive Nutzung und die algorithmische Verstärkung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ebenso wie Cybermobbing, sexualisierte Grenzverletzungen und Grooming.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) haben junge Menschen sowohl Anspruch auf Schutz als auch auf Information, Beteiligung und Förderung ihrer Entwicklung. Diese Rechte stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern müssen in einem ausgewogenen Verhältnis verwirklicht werden. Daher ist bei allen Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, gemäß Artikel 3 Abs 1 UN-KRK und Artikel 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Staatliche Maßnahmen müssen geeignet und verhältnismäßig sein und sowohl Schutz als auch Befähigungsmaßnahmen umfassen. Außerdem ist gemäß Artikel 12 UN-KRK und Artikel 4 BVG Kinderrechte eine angemessene Beteiligung junger Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten in einer ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechenden Weise sicherzustellen.

¹ Siehe dazu Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche, 18.03.2026. [2026 Positionspapier Social-Media-verbot kijas Österreich.pdf](#) (zuletzt abgerufen am 03.09.2026).

² Vgl. Bericht des Europäischen Parlaments vom 4. November 2025 über den Schutz Minderjähriger in der Online-Umgebung (vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2025-0213_EN.pdf)

Vorab ist anzumerken, dass der Entwurf lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält. Die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sind vorab nicht geprüft worden. Dies wäre allerdings aus kinderrechtlicher Sicht wesentlich.

Ad Erläuterungen – Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Minderjährige unter 14 Jahren vor schädlichen Inhalten und suchtfördernden Plattformfunktionen zu schützen. Während die Kinder- und Jugendanwaltschaften das angestrebte Ziel des Gesetzgebers grundsätzlich begrüßen, ist allerdings kritisch zu betonen, dass eine reine Zugangsbeschränkung nicht geeignet erscheint, um die komplexen Herausforderungen digitaler Lebenswelten nachhaltig zu bewältigen bzw. Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen.

Die geplante Zugangsbeschränkung mag zwar eine unmittelbare Konfrontation mit diesen Gefährdungen temporär reduzieren, stellt aber im Wesentlichen eine Verlagerung dieser Gefährdungen auf die Zeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres dar bzw. lässt die Möglichkeit von Umgehungen unberücksichtigt. Da sich der Entwurf im Wesentlichen lediglich auf die Zugangsbeschränkung konzentriert, während wesentliche Ursachen von Gefährdungen im digitalen Raum sowie zentrale Voraussetzungen für einen nachhaltigen Schutz unberücksichtigt bleiben, greifen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus kinderrechtlicher Sicht zu kurz.

Kinder wachsen heute in einer digital geprägten Gesellschaft auf. Ein wirksamer Schutz kann daher nicht ausschließlich darin bestehen, den Zugang zu einzelnen Plattformen bis zu einem bestimmten Alter zu untersagen. Ebenso notwendig sind Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche befähigen, digitale Angebote verantwortungsvoll, kritisch und sicher zu nutzen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung und Aufgabe der Begleitung und Anleitung zu stärken.

Kinderrechte verlangen deshalb einen umfassenderen Ansatz, der Prävention, Bildung, Plattformverantwortung und wirksame Regulierung miteinander verbindet.

Ad Erläuterungen – Besonderer Teil

Ad Z 5 (§ 54e Abs. 3 Z 5)

a) Kinderschutz braucht mehr als eine Altersgrenze

Der neue § 54e Abs. 3 Z 5 AMD-G sieht vor, dass Kinder unter 14 Jahren bestimmte Video-Sharing-Plattformen³ aufgrund einer verpflichtenden Altersverifikation nicht mehr nutzen dürfen, sofern diese über besonders risikobehaftete Funktionen verfügen, die ein suchtförderndes Potential aufweisen. Dazu zählen etwa Empfehlungssysteme, durch welche den Nutzer*innen zu mehr als

³ Ein Überblick über alle für die EU relevanten Video-Sharing-Plattformen findet sich unter https://mavise.obs.coe.int/advanced-search?service_type=4. Das sind uA facebook, Instagram, Tiktok, Snapchat, LinkedIn, Pinterest, Youtube, Tumblr, Vimeo, Dailymotion, Liveleak, Twitch, X, Reddit;

einem Drittel „fremde“ Inhalte angezeigt werden, die automatische Wiedergabe von Inhalten (Autoplay), die fortlaufende Anzeige neuer Inhalte (Infinite Scroll) sowie die Gewährung von Vorteilen oder anderer Anreize zur Erhöhung der Anzahl der Interaktionen.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, zielt diese Maßnahme damit auf jene Video-Sharing-Plattformen ab, deren sichere Nutzung *„schon wegen der grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung der Plattform oder der Art der Inhalteorganisation nicht gewährleistet werden kann.“*⁴ Besonders begrüßt wird die Stärkung des Zugangsverbotes Minderjähriger zu Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Inhalte verbreiten. Seit etlichen Jahren weisen Jugendberatungsstellen auf die schädlichen Auswirkungen von (unkontrollierten und übermäßigen) Konsum von pornographischen Inhalten hin und, dass dadurch Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung beeinträchtigt und verunsichert werden können. Zwar gilt auch in diesem Zusammenhang, dass gut aufbereitete Aufklärungsangebote für die Entwicklung Minderjähriger essentiell sind, aber gerade in diesem Bereich ist eine konsequente und effiziente Altersverifikation im Sinne des Kinderschutzes längst überfällig.

Während weiters erläutert wird, dass vor allem unmündige Minderjährige aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht ausreichend in der Lage sind, verantwortungsvoll mit diesen Plattformen und Inhalten umzugehen, weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hin, dass das weiterhin existierende Sucht- und Gefährdungspotenzial der genannten Plattformfunktionen nicht nur auf diese Altersgruppe beschränkt ist, sondern auch ältere Jugendliche und auch Erwachsene betrifft.

Zudem greift die Altersgrenze als singuläre Schutzmaßnahme zu kurz, wie bereits ad Erläuterungen – Allgemeiner Teil ausgeführt wird.

b) Medienbildung

Die fehlende Befähigung junger Menschen, einen sicheren, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit den betroffenen Plattformen zu erlernen, ist umso problematischer, als die schulische Vermittlung vertiefter Medien-, Demokratie- und Digitalkompetenzen derzeit aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften noch nicht ausreichend vorhanden ist. Digitale Grundbildung ist zwar seit 2022 bereits in der Sekundarstufe I als Pflichtgegenstand verankert, angesichts der zunehmenden Komplexität digitaler Plattformen ist jedoch fraglich, ob der Umfang und die praktische Umsetzung ausreichen, um junge Menschen rechtzeitig und umfassend auf algorithmische Empfehlungssysteme, manipulative Gestaltungselemente, digitale Interaktionsrisiken und mögliche strafrechtliche Folgen ihres Verhaltens vorzubereiten. Dadurch entsteht aus kinderrechtlicher Sicht eine erhebliche Schutzlücke: Jugendliche erhalten umfassenden Zugang zu komplexen digitalen Plattformen ohne zuvor systematisch ausreichend auf die damit verbundenen Chancen, Risiken und Verantwortlichkeiten vorbereitet worden zu sein.

⁴ Erläuterungen, S. 5.

Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig werden und damit erstmals strafrechtliche Verantwortung für ihr Verhalten – auch im digitalen Raum – tragen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung sie frühzeitig darauf vorzubereiten und entsprechend zu schulen, bevor sie sich eigenständig und rechtlich verantwortlich im digitalen Raum bewegen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften müssen Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz daher einerseits früher einsetzen und andererseits verbindlich ausgebaut werden. Medienbildung ist als wesentliche Präventionsmaßnahme bereits vor dem festgelegten Nutzungsalter erforderlich und muss junge Menschen rechtzeitig dazu befähigen, digitale Angebote sicher, kritisch und verantwortungsvoll zu nutzen. Ergänzend erscheint ein Ausbau deliktbezogener sozial- und sexualpädagogischer Angebote nach dem Vorbild des Programms *sicher.net § 207a* sinnvoll. Derartige pädagogische Interventionen können zur Auseinandersetzung mit problematischem Onlineverhalten beitragen, weiteren Grenzverletzungen entgegenwirken und damit einen wichtigen Beitrag im Kinderschutz leisten. Als weiterer zentraler Faktor, um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Bereich in die Wirksamkeit zu bringen, ist die flächendeckende Medienbildung für Eltern und Erziehungsberechtigte wesentlich, um ihre Rolle und Aufsichtspflicht auch im digitalen Bereich adäquat wahrnehmen zu können und Kinder zu sicherem Online-Verhalten anzuleiten.

c) Zu enger sachlicher Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf beschränkt seinen Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen im Sinne des AMD-G und erfasst damit nur einen Teil der digitalen Dienste, in denen junge Menschen Gefahren ausgesetzt sind. Messenger-, Community- und Gaming-Dienste, KI-basierte Chatbots sowie sonstige Kommunikationsangebote sind davon nicht umfasst, obwohl gerade auch in diesen Bereichen erhebliche Risiken hinsichtlich Grooming und sonstiger unerwünschter manipulativer Kontaktaufnahme durch Erwachsene, problematischer KI-Interaktionen, Radikalisierung oder suchtfördernder Nutzungsmuster bestehen. Der vorliegende Entwurf bildet den tatsächlichen digitalen Risikoraum allerdings nur unzureichend ab. In Abwägung der Rechte auf Schutz, Beteiligung, Information und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, eine konkretisierte und differenzierte Betrachtung des bestehenden Risikoraums als Grundlage der Einschränkungen heranzuziehen, damit einerseits die real bestehenden Gefahren gebannt werden, aber andererseits keine überschießende Einschränkung erfolgt.

Es wird aus kinderrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass sich ein wirksamer Kinderschutz nicht an einzelnen Plattformkategorien, sondern an den tatsächlichen Gefährdungslagen orientieren sollte.

Ad Z 6 (§ 54e Abs. 3a und 3b)

a) Altersgrenzen ersetzen keine Plattformverantwortung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen nachdrücklich den zentralen Ansatz, dass die Plattformbetreiber für den Schutz Minderjähriger ausdrücklich in die Verantwortung gebracht werden und hierbei auch berücksichtigt wird, dass Gefährdungen nicht nur von den bereitgestellten Inhalten, sondern auch von der Gestaltung und den Mechanismen der Plattformen selbst ausgehen. Der Entwurf knüpft an diese suchtfördernden Funktionen allerdings ausschließlich die Verpflichtung, Kinder unter 14 Jahren auszuschließen. Die Plattformgestaltung bleibt dabei unberücksichtigt.

Aus kinderrechtlicher Sicht wird dringend empfohlen, diesen zentralen Ansatz noch mehr zu verstärken. Problematische und manipulative Gestaltungselemente sollten grundsätzlich reduziert und digitale Dienste von vornherein kinderrechtskonform gestaltet werden. Kinderschutz bedeutet nicht nur, Kindern den Zugang zu verwehren, sondern digitale Dienste nach den Grundsätzen "Safety by Design" bzw. "Child Rights by Design" auszurichten.

Der Digital Services Act (DSA) sowie die Leitlinien der Europäischen Kommission zu Art. 28 DSA bieten hierfür bereits einen geeigneten europäischen Rechtsrahmen. Ebenso Art. 28b Abs. 1 AVMD-RL, wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, *„dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um Minderjährige vor Inhalten, konkret Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können“*. Auf dieser Grundlage beruht auch die geplante Zugangskontrolle. Die Altersverifikation stellt dabei nur eine von mehreren in Art. 28b Abs. 3 AVMD-RL genannten Maßnahmen dar. Zusätzlich angeführt sind die Aufnahme von Anforderungen gemäß Absatz 1 in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, transparente und nutzerfreundliche Meldesysteme, nachvollziehbare Rückmeldungen über den Umgang mit Meldungen und wirksame Maßnahmen und Instrumente zur Förderung der Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer*innen.

Zwar enthält das geltende AMD-G bereits dahingehende Verpflichtungen, diese Funktionen müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie für junge Menschen tatsächlich leicht zugänglich, verständlich und wirksam sind.

Hinsichtlich der Plattformverantwortung und -gestaltung ist auch festzuhalten, dass der META-Konzern, zu dem viele der oben genannten Video-Sharing-Plattformen zählen, in einem außergerichtlichen Vergleich mit 48 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten im August 2026 festgesetzt hat, dass landesweit folgende Maßnahmen aus jugendschutzrechtlichen Erwägungen für Minderjährige umgesetzt werden:

- standardmäßige tägliche Zeitlimits
- nächtliche Zugangssperren
- die Zahl der Likes und Reaktionen wird Jugendlichen künftig nicht mehr angezeigt
- Eltern erhalten zusätzliche Kontrollfunktionen

- der Sortieralgorithmus der Startseite kann künftig deaktiviert werden
- Benachrichtigungen sollen zwischen 8 Uhr und 15 Uhr nicht mehr angezeigt werden⁵

Dieses Ergebnis untermauert die Empfehlung der Kinder- und Jugendanwaltschaften, dass eine Plattformgestaltung und -verantwortung zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen auch auf nationaler und EU-weiter Ebene noch stärker forciert werden sollte, zumal diese Maßnahmen seitens des META-Konzerns aktuell nur in den Vereinigten Staaten greifen sollen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften braucht es jedenfalls verbindliche Vorgaben für eine kinderrechtskonforme Plattformgestaltung. Dazu zählen neben den seitens des META-Konzerns in den USA bereits beschlossenen Maßnahmen insbesondere altersgerechte Voreinstellungen, die standardmäßige Deaktivierung suchtfördernder Funktionen bei minderjährigen Nutzer*innen, altersgerechte Empfehlungssysteme, Einschränkungen unerwünschter Kontaktaufnahmen sowie leicht zugängliche Melde-, Blockier- und Beschwerdemöglichkeiten. Die Einhaltung dieser Vorgaben bedarf zudem einer wirksamen Überprüfungsmöglichkeit.

b) Altersverifikationsmethode

Es wird begrüßt, dass der Entwurf weitreichende datenschutzrechtliche Anforderungen an die Altersverifikationsmethode vorsieht und festlegt, dass die Plattform-Anbieter lediglich das erforderliche Altersprädikat und nicht auch zusätzliche Informationen über die Nutzer*innen erhalten sollen. Auch die vorgesehene Trennung der beteiligten Stellen sowie die Nichtbeobachtbarkeit und Nichtverfolgbarkeit der Altersnachweise sind aus kinderrechtlicher Sicht positiv zu bewerten.

Hinsichtlich des Verweises in § 54e Abs. 3b AMD-G auf das FM-GwG und die Online-Identifikationsverordnung, mit welchem ein Sorgfaltsmaßstab für die verlässliche Feststellung des Alters festgelegt wird, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Altersverifikation nicht zu einer Benachteiligung von Personen führt, die über kein geeignetes Identitätsdokument verfügen.⁶

Fraglich ist, ob die entsprechenden Systeme bis zum vorgesehenen Inkrafttreten in einer praxistauglichen, interoperablen und niederschweligen Form tatsächlich verfügbar sein werden.

c) Praktische Umhebungsmöglichkeiten

Die praktische Wirksamkeit des Gesetzes hängt entscheidend davon ab, ob die vorgesehenen Altersgrenzen tatsächlich durchgesetzt werden können. Der vorliegende Entwurf enthält zudem

⁵ Siehe dazu [Meta zahlt mehr als 16 Milliarden Dollar an US-Bundesstaaten – wegen Gefahren durch Social Media - DER SPIEGEL](#)

⁶ Als Beispiel sind etwa Minderjährige in laufenden Asylverfahren zu nennen, die über keinen Reisepass oder ein anderes anerkanntes Identitätsdokument, sondern lediglich über eine Verfahrens- oder Aufenthaltserlaubniskarte des BFA verfügen. Diese Karten dienen lediglich dem Nachweis der Identität im Verfahren vor dem BFA und nicht als offizielles Identitätsdokument.

keine Aussagen dazu, wie typische Umgehungsszenarien verhindert werden sollen, wie sie beispielsweise in Australien zu Ineffektivität der Maßnahmen geführt haben.⁷ Dazu zählen insbesondere die Weitergabe von Erwachsenenaccounts an Minderjährige, die Verwendung gefälschter Identitätsnachweise, das Teilen von Zugängen innerhalb sozialer Gruppen oder die Nutzung von VPN-Diensten zur Umgehung nationaler Regelungen. Aus kinderrechtlicher Sicht sollte daher bereits im Gesetzgebungsverfahren nachvollziehbar dargestellt werden, wie diesen vorhersehbaren Umgehungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden soll.

Ad Z 11 (§§ 54i und 54j):

a) Unionsrechtliche Grundlagen und Einordnung

Die unionsrechtliche Zulässigkeit nationaler Verpflichtungen zur Altersverifikation gegenüber Anbietern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ist lange Zeit mit erheblichen Unsicherheiten verbunden gewesen. Mit seinem Urteil vom 16. Juni 2026 in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 und C-190/24 hat der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch klargestellt, dass Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des Artikel 3 Abs. 4 E-Commerce-RL Alterskontrollpflichten auch gegenüber digitalen Diensten aus anderen Mitgliedstaaten vorsehen können, ohne gegen das Herkunftslandprinzip zu verstoßen.⁸ Zentral dabei ist, dass nur individuell-konkrete Maßnahmen ergriffen werden dürfen, während eine generell-abstrakte Einbeziehung in den Anwendungsbereich nationaler Gesetze unzulässig ist.

Ergänzend ist auf die jüngste Entscheidung des französischen Conseil constitutionnel vom 14. August 2026 hinzuweisen, die sich mit den Empfehlungen unseres diesbezüglichen Positionspapiers deckt.⁹ Auch wenn diese auf Grundlage des französischen Verfassungsrechts ergangen und für Österreich nicht unmittelbar bindend ist, sind die darin aufgezeigten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit altersbezogener Zugangsbeschränkungen auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf von Bedeutung. Die Entscheidung verdeutlicht insbesondere, dass das legitime und gewichtige Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eine möglichst zielgerichtete und risikobezogene Ausgestaltung der Maßnahmen erfordert. Maßgeblich ist daher nicht allein das Alter der Nutzer*innen, sondern auch, welche konkreten Risiken von den jeweils erfassten Diensten und Funktionen ausgehen und ob die vorgesehenen Beschränkungen zur Erreichung des Schutzziels erforderlich und verhältnismäßig sind.

⁷ Siehe dazu Verfassungsrat kippt Social Media Verbot, <https://orf.at/stories/3439169/> (abgerufen am 04.09.2026). Studie: Social-Media-Verbot in Australien fast wirkungslos (abgerufen am 16.09.2026).

⁸ Vgl. https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/jurisprudence?sort=DOC_DATE-DESC&searchTerm=%2522C%252D188%252F24%2522&publishedId=C-188%2F24 (zuletzt aufgerufen am 31.08.2026)

⁹ Siehe dazu 2026 Positionspapier Social-Media-verbot kijas Österreich.pdf (zuletzt abgerufen am 03.09.2026). Décision n° 2026-911 DC du 14 août 2026 - Légifrance (abgerufen am 16.09.2026); Französisches Verfassungsgericht erklärt Social-Media-Verbot für unter 15-Jährige für verfassungswidrig | Euractiv DE (abgerufen am 16.09.2026); Siehe dazu auch Bestrebungen der EU, Social-Media-Verbot: Frankreich überarbeitete Gesetz - news.ORF.at (abgerufen am 16.09.2026)

Für den österreichischen Entwurf spricht in diesem Zusammenhang, dass dieser – anders als die in Frankreich aufgehobene Regelung – nicht unterschiedslos sämtliche sozialen Netzwerke erfasst, sondern an Video-Sharing-Plattformen und bestimmte jugendgefährdende Inhalte bzw. Funktionen anknüpft.

Gleichzeitig sollte jedoch auch für die österreichische Regelung nachvollziehbar dargelegt werden,

1. warum gerade die erfassten Dienste und Funktionen einer Zugangsbeschränkung bedürfen,
2. weshalb die Altersgrenze von 14 Jahren sachlich gerechtfertigt ist und
3. in welchem Verhältnis die Zugangsbeschränkung zu weniger eingriffsintensiven Jugendschutzmaßnahmen steht.

Das legitime Ziel eines wirksamen Kinderschutzes wird nicht in Frage gestellt, vielmehr ist sicherzustellen, dass die gewählten Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen und, dass sie verhältnismäßig sind.

Besondere Relevanz kommt der französischen Entscheidung zudem im Hinblick auf die Altersverifikation zu. Eine Zugangsbeschränkung für unter 14-Jährige setzt zwangsläufig voraus, dass auch andere Nutzer*innen nachweisen müssen, dass sie die maßgebliche Altersgrenze überschritten haben. Die konkrete technische Ausgestaltung der Altersverifikation berührt damit nicht nur die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sondern potenziell die Privatsphäre sämtlicher Nutzer*innen. Für den vorliegenden Entwurf ist daher sicherzustellen, dass das Verfahren möglichst datensparsam ausgestaltet ist und die Voraussetzungen, Grenzen und Verwendung der für den Altersnachweis erforderlichen Daten hinreichend bestimmt geregelt sind.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit den vorgeschlagenen §§ 54i und 54j AMD-G die Möglichkeit geschaffen wird, im Einzelfall auch gegenüber Plattform-Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu ergreifen. Dies ist besonders wichtig, weil viele der für junge Menschen relevanten Video-Sharing-Plattformen ihren Sitz nicht in Österreich, sondern vorwiegend in Irland haben. Das vorgesehene Verfahren stärkt damit die grenzüberschreitende Durchsetzung des Jugendschutzes. Unklar bleibt jedoch, welche Jugendschutzmaßnahmen auf diesem Weg tatsächlich durchgesetzt werden können. § 54i Abs. 1 AMD-G stellt zwar allgemein auf eine Beeinträchtigung des Jugendschutzes in Österreich ab, nennt ausdrücklich jedoch vor allem das Fehlen einer wirksamen Altersverifikation bei bestimmten schädlichen Inhalten und Plattformfunktionen. Auch die Erläuterungen und die vorgesehenen Sanktionen sind deutlich auf die Zugangssperre und Altersverifikation ausgerichtet.

Gleichzeitig verweist § 54i Abs. 3 auf weitere Jugendschutzmaßnahmen nach § 54e Abs. 3 und 3a. Dazu zählen neben der Altersverifikation auch Angebote zur Erhöhung der Medienkompetenz sowie ein transparentes und leicht handhabbares Beschwerdeverfahren. Es bleibt jedoch offen, ob auch das Fehlen dieser Schutzmaßnahmen für sich genommen ein Tätigwerden der österreichischen Regulierungsbehörde gegenüber einem Plattform-Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat rechtfertigen kann.

Nicht erfasst sind zudem die in § 54e Abs. 1 vorgesehenen Melde- und Bewertungssysteme. Gerade diese sind für einen wirksamen Jugendschutz wesentlich: Sie ermöglichen jungen Nutzer*innen,

rechtswidrige, gewaltvolle oder sonstige schädliche Inhalte einfach zu melden und nachzuvollziehen, wie mit ihrer Meldung umgegangen worden ist. Da auch Art. 28b Abs. 3 AVMD-RL die Altersverifikation nur als eine von mehreren möglichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorsieht, sollte aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften klargestellt werden, welche Jugendschutzmaßnahmen gegenüber Plattform-Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden können. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf hier tatsächlich nur eine eingeschränkte Durchsetzung ermöglichen, empfehlen wir eine entsprechende Erweiterung. Diese sollte insbesondere wirksame Melde-, Bewertungs- und Beschwerdesysteme sowie Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz umfassen.

Abschließend ist anzumerken, dass angesichts der grenzüberschreitenden Tätigkeit digitaler Plattformen eine möglichst einheitliche europäische Regulierung langfristig als der wirksamste Weg erscheint, um unterschiedliche Schutzstandards zu vermeiden und junge Menschen nachhaltig zu schützen.

b) Vollzug und effektive Durchsetzung

Der Gesetzesentwurf überträgt der KommAustria als Regulierungsbehörde zusätzliche Aufgaben hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Altersverifikation, der Durchführung des Verfahrens gemäß § 54i, sowie der Verhängung von Sanktionen gegenüber Plattform-Anbietern.

Es ist zwar positiv zu bewerten, dass der dadurch entstehende zusätzliche Personalbedarf grundsätzlich anerkannt wird. Da diese Verfahren technisch, unionsrechtlich und verfahrensrechtlich außerordentlich komplex sind, stellt sich jedoch die Frage, ob eine zusätzliche halbe juristische Vollzeitstelle für eine wirksame Wahrnehmung der neuen Aufgaben ausreicht.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist daher sicherzustellen, dass die KommAustria über ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben wirksam und zeitnah wahrnehmen zu können. Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass Verstöße rasch geprüft und festgestellte Rechtsverletzungen konsequent sanktioniert werden können.

Exkurs: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Wie bereits einleitend erwähnt, sind junge Menschen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen zu beteiligen. Besonders positiv hervorzuheben ist daher, dass einige Vertreter*innen unterschiedlicher Jugendbeiräte und Jugendorganisationen im Juni im Rahmen eines Round Tables in die Diskussion über die geplanten Regelungen einbezogen worden sind.¹⁰

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte die Beteiligung junger Menschen bei Vorhaben, die so unmittelbar in ihre digitale Lebenswelt eingreifen, jedoch möglichst frühzeitig, breit und strukturiert erfolgen.

¹⁰ Vgl. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260609_OTS0122/bmwkms-round-table-diskussion-mit-jugendlichen-zum-social-media-verbot (zuletzt aufgerufen am 31.08.2026)

Gerade bei Maßnahmen, die eine so große Gruppe junger Menschen betreffen, ist es wesentlich, möglichst viele unterschiedliche Altersgruppen, Lebensrealitäten und Nutzungserfahrungen angemessen abzubilden. Die Studie des Landes Vorarlberg aus 2025 verdeutlicht den Mehrwert und die Wichtigkeit dieser Partizipation, da Jugendliche selbst eine differenzierte Einschätzung getroffen haben, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht für eine sichere Online-Nutzung erforderlich sind und auch hier bereits auf erforderliche Begleitmaßnahmen neben Altersbeschränkungen hingewiesen haben.¹¹

Darüber hinaus wäre eine transparente Darstellung begrüßenswert, inwiefern die von den jungen Menschen eingebrachten Perspektiven und Vorschläge bei der Ausgestaltung der konkreten Regelungen berücksichtigt worden sind.

Für zukünftige gesetzgeberische Vorhaben in diesem Bereich wäre daher eine noch breitere und frühzeitigere Einbindung junger Menschen wünschenswert. Eine solche Beteiligung trägt nicht nur dazu bei, Maßnahmen praxisnah auszugestalten, sondern kann auch ihre Akzeptanz und Wirksamkeit erhöhen.

Weiters erscheint aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften die Evaluierung und wissenschaftliche Begleitung der Wirksamkeit bzw. der praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten zweckmäßig. Insbesondere sollte untersucht werden, ob die Altersverifikation tatsächlich zu einer Verringerung problematischer Nutzung führt, welche Ausweichbewegungen auf andere Plattformen erfolgen, welche Auswirkungen auf besonders vulnerable Gruppen entstehen und welche datenschutzrechtlichen Folgen sich ergeben.

Fazit

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen ausdrücklich das angestrebte Ziel des Gesetzgebers, junge Menschen wirksamer vor den Risiken sozialer Medien zu schützen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen allerdings zu kurz und scheinen nicht adäquat, um junge Menschen nachhaltig zu schützen und im Sinne des Kindeswohls zu eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen.

Wirksamer Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der Schutz, Befähigung und Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt. Kinderschutz endet nicht mit einer Altersgrenze. Ein ausschließliches Nutzungsverbot für unter 14-Jährige wird den komplexen Herausforderungen digitaler Lebenswelten nicht gerecht.

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte der Gesetzesentwurf daher durch flankierende Maßnahmen ergänzt werden. Dazu zählen insbesondere der frühzeitige und verbindliche Ausbau der Medien- und Demokratiebildung im Sinne der Prävention für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsverantwortliche, die Stärkung der Plattformverantwortung im Sinne des DSA, die

¹¹ Siehe dazu <https://aha.or.at/altersgrenze-social-media> (abgerufen am 04.09.2026).

Einbeziehung weiterer digitaler Dienste mit vergleichbaren Gefährdungspotenzialen, sowie eine ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Regulierungsbehörden.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters digitaler Plattformen ist darüber hinaus eine möglichst einheitliche europäische Regelung anzustreben. Das Schaffen nationaler Insellösungen sollte tunlichst vermieden werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich Österreich daher auf europäischer Ebene weiterhin aktiv für einen verbindlichen kinderrechtskonformen Rechtsrahmen einsetzt, der ein vergleichbares Schutzniveau für junge Menschen innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Nur das Zusammenwirken von Bildung, Prävention, wirksamer Plattformregulierung und konsequentem Vollzug wird dem Anspruch der UN-KRK sowie des BVG Kinderrechte gerecht, Kinder bestmöglich zu schützen und gleichzeitig ihre Rechte auf Entwicklung, Information und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen



Mag.^a iur. Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin
des Landes Steiermark

für die Kinder- und Jugendanwält:innen Österreichs

